

### IN DIESER AUSGABE



1. Der Zahlungsaufschub für August-Zahlungen
2. Pro memoria: Der Termin für die Fälligkeit der quartalen MwSt.-Meldung
3. Die Steuerbegünstigung auf Ausgaben für Werbemaßnahmen: Die Umsetzungsbestimmungen, sowie das Formblatt für den Antrag der Steuerbegünstigung wurden veröffentlicht
4. Steuerliche Neuerungen der Notverordnung „Decreto Dignità“

#### 1

### **Der Zahlungsaufschub für August-Zahlungen**

Für alle Subjekte

Wir weisen Sie darauf hin, dass alle steuerlichen Erfüllungspflichten, sowie die Zahlung von Steuern und Sozialbeiträgen, welche in den Zeitraum zwischen dem 01/08/2018 und dem 20/08/2018 fallen, innerhalb 20/08/2018 ohne Anwendung jeglicher Aufschläge durchgeführt werden können.

In der Periode vom 01/08/2018 bis zum 31/08/2018 tritt der ferienbedingte Aufschub der Gerichtstermine in Bezug auf die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Kraft, sowie in Bezug auf die Termine vor den Steuerkommissionen, was heißt dass:

- Die Fristen, welche vor dem 01/08/2018 anfangen zu laufen, für die vorher genannte Periode ausgesetzt sind;
- Die Fristen, welche innerhalb der vorher genannten Periode fallen, mit dem 01/09/2018 wieder weiterlaufen.

Der ferienbedingte Aufschub findet auf die Termine zwecks Übermittlung von Rekursen, sowie zwecks Einlassung von Rekursen Anwendung, zwecks Hinterlegung von Schriftsätzen und

Unterlagen, zwecks Einlassung auf verkürzte Verfahren, zwecks einvernehmlichen Steuerfestsetzungen, zwecks Mediationsverfahren, sowie zwecks Anwendung von bestimmten Steuerabfindungsverfahren.

**Wir möchten Ihnen auf diesem Wege auch mitteilen, dass unsere Büros in der Woche vom 13/08/2018 bis einschließlich 17/08/2018 geschlossen bleiben.**

Wir wünschen Ihnen auf jeden Fall eine erholsame „Ferragosto-Zeit“!

**2**

## **Pro memoria: Der Termin für die Fälligkeit der quartale MwSt.-Meldung**

Für MwSt.-Subjekte

---

Bezug nehmend auf unser vorheriges Rundschreiben Nr. 9/2018 erinnern wir Sie daran, dass die periodische MwSt.-Abrechnung für das zweite Trimester 2018 (oder für die Monate April, Mai und Juni 2018) innerhalb vom 17/09/2018 an die Finanzverwaltung übermittelt werden muss.

Sofern wir als befähigter Übermittler die telematische Übermittlung des Datenfiles der periodischen MwSt.-Abrechnung über ENTRATEL durchführen sollen, ersuchen wir Sie, uns das gewohnte Datenfile innerhalb vom 28/08/2018 an eine der folgenden Mailadressen zu übermitteln: [alice.carignani@bureauplattner.com](mailto:alice.carignani@bureauplattner.com) oder [monika.miteva@bureauplattner.com](mailto:monika.miteva@bureauplattner.com).

Für die neue Pflicht der telematischen Versendung der Rechnungsdaten, die für das erste Halbjahr 2018 laut derzeitigen Zeitplan innerhalb des 01/10/2018 fällig ist, werden wir uns mit einer getrennten Newsletter noch melden, wir ersuchen Sie aber bereits jetzt sicherzustellen, dass uns das entsprechende Datenfile Anfang September 2018 übermittelt werden kann.

### **Die Steuerbegünstigung auf Ausgaben für Werbemaßnahmen: Die Umsetzungsbestimmungen, sowie das Formblatt für den Antrag der Steuerbegünstigung wurden veröffentlicht**

Für MwSt.-Subjekte

---

Bezug nehmend auf die bereits getätigte Darstellung unter Punkt zwei unseres vorausgegangenen Rundschreibens Nr. 2/2018 informieren wir Sie, dass die Umsetzungsbestimmungen, sowie das Formblatt für den Antrag der Steuerbegünstigung veröffentlicht wurden. Das Steuerguthaben steht im Ausmaß von 75% oder 90% der Steigerung an Werbekosten, verglichen zum Vorjahreszeitraum, zu; die Höhe des Prozentsatzes hängt von der Größe des jeweiligen Unternehmens ab.

Das an der Steuerbegünstigung interessierte Subjekt muss im Zeitraum vom 22/09/2018 - 22/10/2018 einen telematisch zu übermittelnden Antrag stellen, mittels welchen auf die Werbeausgaben im Zeitraum vom 24/06/2017 - 31/12/2017 bzw. auf jene bereits im Jahr 2018 getätigten oder noch zu tätigen Werbeausgaben Bezug genommen wird. Der Antrag muss auf dem eigens zur Verfügung und im Internet abrufbaren Formblatt abgefasst werden: <https://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Schede/Agevolazioni/Credito+di+imposta+Investimenti+pubblicitari+incrementali/Modello+Investimenti+pubblicitari+incrementali/?page=creditiimp> . Unter dem vorherigen Link findet man auch weiterführende Informationen und die Anleitungen zum Ausfüllen des Antrags.

Der Antrag muss über das von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellte Onlineportal übermittelt werden. Das staatliche Amt, welches den Antrag entgegennimmt, wird innerhalb dem 21/11/2018 die zugewiesenen Beträge der Steuerbegünstigung veröffentlichen. Es wurde bereits festgelegt, dass in dem Falle, dass die Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, eine Kürzung der theoretisch zu erkennbaren Steuerguthaben in proportionalem Ausmaß dieser vorgenommen wird!

Die begünstigten Werbeausgaben sind laut dem wirtschaftlichen Kompetenzprinzip ex Art. 109 des DPR 917/86 zu ermitteln. Die effektive Verauslagung dieser Ausgaben muss von einer Person, welche befähigt ist, die Konformitätserklärung für Steuererklärungen zu erlassen, oder von einem im Berufsalbum eingetragenen Wirtschaftsprüfer, überprüft und bestätigt werden (konkret wird ein im Berufsalbum eingetragener Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, welcher in unserer Kanzlei tätig ist, diese Überprüfung vornehmen und dann die notwendige Bestätigung erlassen). Lediglich in Bezug auf die Ausgaben für Werbung des Jahres 2017 ist es ausreichend, eine „Ersatzbestätigung für die getätigten Investitionen“ abzugeben. Zudem ist es notwendig, dass der gesetzliche Vertreter des beantragenden Subjekts mittels Ersatzerklärung des Notorietätsaktes bestätigt, laut den Antimafiabestimmungen nicht befangen zu sein.

Wir machen darauf aufmerksam, dass laut den Umsetzungsbestimmungen zur Steuerbegünstigung auf Werbeausgaben festgelegt wurde, dass jene Subjekte, welche im vorherigen Bezugszeitraum keine Werbeausgaben aufzuweisen haben, nicht berechtigt sind, das Steuerguthaben zu beantragen.

Wir gehen davon aus, dass unsere Mandanten (welche auf das Steuerguthaben laut den in unserem vorausgegangenen Rundschreiben Nr. 2/2018 dargestellten Regeln Anrecht haben) das Ansuchen um das Steuerguthaben auf Werbeausgaben erstellen und übermitteln werden, weshalb wir Euch um die Übermittlung folgender Unterlagen ersuchen um die Sinnhaftigkeit der Einreichung des Antrages abschätzen zu können:

- Ausdruck des Kontoblattes der Werbeausgaben des Zeitraums vom 24/06/2017 - 31/12/2017, sowie die Kopie der entsprechenden Eingangsrechnung und die Kopie der entsprechenden Banküberweisungen;
- Ausdruck des Kontoblattes der Werbeausgaben des Zeitraums vom 24/06/2016 - 31/12/2016, sowie die Kopie der entsprechenden Eingangsrechnung und die Kopie der entsprechenden Banküberweisungen;
- Ausdruck des Kontoblattes der Werbeausgaben im Jahr 2018 (bis zum aktuell möglichsten Buchungsdatum), mit Kopien der entsprechenden Eingangsrechnungen und der entsprechenden Banküberweisungen, sowie eine Vorschau der im Jahr 2018 noch zusätzlich geplanten Werbeausgaben.

Sobald wir die Unterlagen erhalten haben, werden unsere Berater die Anspruchsberechtigung und das theoretisch zustehende Ausmaß der Steuerbegünstigung überprüfen und feststellen; im Falle des Vorliegens des entsprechenden Anspruchs werden wir dann die Überprüfung über die effektive Verauslagung der Werbeausgaben vornehmen und die diesbezügliche Bestätigung erlassen, sowie das Formblatt für den Antrag vorbereiten. Wir werden euch sodann kontaktieren, um:

- Vom gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Subjekts die Ersatzerklärung des Notariatsaktes in Bezug auf die Unbefangenheit laut den geltenden Antimafiabestimmungen zu erhalten;
- Vom gesetzlichen Vertreter des antragstellenden Subjekts den unterzeichneten Antrag für die Zuerkennung des Steuerguthabens auf Werbeausgaben zu erhalten.

Sodann werden wir die telematische Übermittlung des Antrags und der diesbezüglichen Anlagen vornehmen.

Wir informieren euch in diesem Zusammenhang, dass für die Werbeausgaben des Jahres 2018, ein getrennter Antrag im Zeitraum vom 22/09/2018 - 22/10/2018 gestellt werden muss, mittels welchem die Werbeausgaben des Jahres 2018 erklärt werden müssen (Werbeausgaben in Zeitungen und Zeitschriften, sowie in Radio und Fernsehen), wobei diese Erklärung als „Vormerkung“ des diesbezüglichen Steuerguthabens dient. Nachher muss im Zeitraum vom 01/01/2019 - 31/01/2019 eine weitere telematische Meldung übermittelt

werden, mittels welcher der Nachweis der effektiv im Jahre 2018 verauslagten Werbekosten erbracht werden muss. Wir raten Ihnen, die im Jahre 2018 zu verauslagenden Werbeausgaben so genau wie möglich abzuschätzen, damit die „Vormerkung“ des Steuerguthabens so exakt als möglich erfolgen kann; die Bezahlung der Werbeausgaben kann dann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Wir ersuchen euch höflich, uns die vorher genannten Unterlagen innerhalb des 7. Septembers 2018 übermitteln zu wollen!

#### 4

### **Steuerliche Neuerungen der Notverordnung „Decreto Dignità“**

Für MwSt.-Subjekte

---

Die Notverordnung „Decreto Dignità“ ist am 14/07/2018 in Kraft getreten und enthält auch einige steuerliche Neuerungen, welche kürzlich bereits in Gesetz umgewandelt wurden, wobei die wichtigsten dieser folgende sind:

#### **Die Aberkennung der erhöhten Abschreibung („iperammortamento“) im Falle des Verkaufs/Verlagerung der begünstigten Güter ins Ausland**

Wir erinnern daran, dass im Zusammenhang mit der erhöhten Abschreibung festgelegt wurde, dass im Falle des Verkaufs von begünstigten Güter innerhalb der Abschreibedauer dieser das zuerkannte Steuerguthaben bestehen bleibt, insofern die verkauften Güter mit Neuen ersetzt werden, welche dieselben technischen Qualitäten aufweisen, als die veräußerten Güter, oder eine noch höhere Qualität aufweisen.

Mit der Notverordnung „Decreto Dignità“ wurde festgelegt, dass im Falle des Verkaufs/Verlagerung der begünstigten Güter ins Ausland die Steuerbegünstigung auf die höheren Abschreibungen der Vergangenheit aberkannt wird; die temporären Verlagerungen für Produktionszwecke (für Baustellen z.B. im Ausland) sind davon ausgeschlossen.

#### **Die Nichtanwendbarkeit des Steuerguthabens auf Forschung und Entwicklung im Falle des Ankaufs von immateriellen Gütern von Konzerngesellschaften**

Mit der Notverordnung „Decreto Dignità“ wurde festgelegt, dass das Steuerguthaben auf Forschung und Entwicklung im Falle des Ankaufs von immateriellen Gütern (Lizenzen u.ä, sowie auch Zahlung von Nutzungsgebühren für diese) von Gesellschaften die dem gleichen Konzern angehören nicht Anwendung findet. Als Gesellschaften des gleichen Konzerns gelten

für diese Zwecke jene Betriebe welche gemäß art. 2359, ZGB, beherrscht, beherrschend oder verbunden sind.

Auch diese Neuerung hat ab dem 14/07/2018 Wirkung und findet auch auf die Ermittlung der Vergleichsgröße Anwendung.

### **Der Ausschluss der Freiberufler aus der Anwendung des „Split-Payment-Verfahrens“**

Auf Rechnungen von Freiberufler, welche ab dem 14/07/2018 ausgestellt werden, findet das „Split-Payment-Verfahren“ nicht mehr Anwendung; dies, da die Rechnungen der Freiberufler bereits dem 20%igen Steuereinbehalt unterliegen. Somit müssen die Freiberufler auf alle zukünftig ausgestellten Rechnungen an öffentliche Körperschaften, oder Tochtergesellschaften von öffentlichen Körperschaften bzw. börsennotierten Gesellschaften, die in der Rechnung ausgewiesene MwSt. wie ursprünglich bereits üblich, wieder kassieren.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: [privacy@bureauplattner.com](mailto:privacy@bureauplattner.com).

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte  
[www.bureauplattner.com](http://www.bureauplattner.com)

---

**MOORE STEPHENS**

 Warwick Legal Network